

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 16/2012**

An den Vorsitzenden  
des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Günter Neugebauer, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

nachrichtlich:

**Staatssekretär**

Herrn Präsidenten  
des Landesrechnungshofes  
Schleswig-Holstein  
Dr. Aloys Altmann  
Hopfenstr. 30  
24103 Kiel

Kiel, 16. Mai 2007

**Vorlage des MWV i.S. „Verwaltungsvereinbarung über die gemeinsame Bund-Länder-Förderung des Deutschen Handwerksinstituts e.V. (DHI) und der ihm angeschlossenen Forschungsinstitute und –abteilungen des Handwerks“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die anliegenden Unterlagen des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr zur gemeinsamen Bund-Länder-Förderung des DHI übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Arne Wulff

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr |  
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

**Minister**

Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtags  
Herrn Günter Neugebauer  
24105 Kiel

über  
Finanzministerium des Landes  
Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

Kiel, 03. Mai 2007

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die beiliegende Verwaltungsvereinbarung über die gemeinsame Bund-Länder-Förderung des Deutschen Handwerksinstituts e.V. (DHI) und der ihm angeschlossenen Forschungsinstitute und –abteilungen des Handwerks übersende ich mit der Bitte um Kenntnissnahme. Die Verwaltungsvereinbarung ist rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft getreten, nachdem zwischenzeitlich alle Länder das Abkommen unterzeichnet haben.

Seit dem 01. Januar 2005 beteiligen sich das BMWA und die Länder zusammen mit einem Festbetrag bis zu 2.038.000 Euro pro Jahr an der Finanzierung. Das BMWA übernimmt 50%, die weiteren 50% teilen sich die Länder entsprechend dem Anteil des jeweiligen Landes an der Zahl der Handwerksbetriebe gemäß Anlage A der Handwerksordnung. Der Finanzierungsanteil von SH liegt somit bei rund 35.000 Euro jährlich und ist im Einzelplan 06 bei Titel 0602.04.686 08 veranschlagt.

Da die Länder jeweils eigene Zuwendungsbescheide erstellen, wird durch die Verwaltungsvereinbarung die Grundlage für eine unbürokratische Förderung aller Zuwendungsgeber nach einheitlichen Konditionen (Verweis auf Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid des Bundes) geschaffen.

Zusätzlich profitiert das Land SH durch die Gutachten zu Handwerksfragen, welche durch die Förderung nicht in Rechnung gestellt werden. Hierbei wird eine Ersparnis von rund 40.000 Euro erzielt.

Mit freundlichen Grüßen

Dietrich Austermann

Anlage:

Verwaltungsvereinbarung über die gemeinsame Bund-Länder-Förderung des Deutschen Handwerksinstituts e.V. (DHI) und der ihm angeschlossenen Forschungsinstitute und – abteilungen des Handwerks

# Verwaltungsvereinbarung über die gemeinsame Bund-Länder-Förderung des Deutschen Handwerksinstituts e.V. (DHI) und der ihm angeschlossenen Forschungsinstitute und –abteilungen des Handwerks

## Ausgangslage

Laut Beschluss der Wirtschaftsministerkonferenz vom 02./03. Juni 2004 (vorbereitende Amtschefkonferenz am 05. Mai 2004)

„ ... beteiligen sich BMWA und die Bundesländer (ab 2005) zusammen mit bis zu 2.038.000 Euro pro Jahr (an der Finanzierung des DHI). Dabei übernimmt das BMWA 50%, die Länder teilen sich die weiteren 50% wie bisher untereinander entsprechend dem Anteil des jeweiligen Landes an der Zahl der Handwerksbetriebe gemäß Anlage A der Handwerksordnung am 30. Juni des Vorjahres.“

## **1. Zu finanzierende Maßnahme und zuwendungsfähige Ausgaben**

Die Maßnahme umfasst die Ausgaben zur Fortführung der wissenschaftlichen Forschungsarbeiten des Deutschen Handwerksinstituts e.V. (DHI) und der ihm angeschlossenen Forschungsinstitute und –abteilungen des Handwerks entsprechend § 2 der Satzung des Deutschen Handwerksinstituts e.V. vom 11.11.2001 und dem jeweils gültigen Forschungs- und Arbeitsprogramm (institutionelle Förderung).

Neben der zentralen Geschäftsstelle des DHI in Berlin gehören dem DHI zur Zeit 6\* Forschungsinstitute und –abteilungen an:

## **2. Finanzierungsart, Form und Höhe der Zuwendung**

Die Finanzierung erfolgt im Wege der anteiligen, institutionellen Fehlbedarfsfinanzierung in Form von Zuschüssen. Der Höchstbetrag der Förderung ergibt sich aus dem jeweiligen Wirtschaftsplan, zu dem alle beteiligten öffentlichen Zuwendungsgeber ihr Einverständnis erklären müssen.

1

---

<sup>1</sup> \* Themenbereich Technik – Organisation – Qualifizierung

- Heinz-Piest-Institut für Handwerkstechnik an der Universität Hannover (HPI) in Niedersachsen,
- Institut für Technik der Betriebsführung im Handwerk, Karlsruhe (itb) in Baden-Württemberg,
- Institut für Kunststoffverarbeitung in Industrie und Handwerk an der RWTH Aachen (IKV), Abt. Handwerk, in Nordrhein-Westfalen,

### Themenbereich Handwerkswirtschaft und Recht

- Volkswirtschaftliches Institut für Mittelstand und Handwerk an der Universität Göttingen (ifh) in Niedersachsen,
- Ludwig-Fröhler-Institut für Handwerkswissenschaften (LFI) in München/Bayern
  - mit der Abteilung für Handwerkswirtschaft (IHW) und
  - der Abteilung für Handwerksrecht (HRI),

### Themenbereich Beruf und Bildung

- Forschungsinstitut für Berufsbildung im Handwerk an der Universität zu Köln (FBH) in Nordrhein-Westfalen

Entsprechend des Beschlusses der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bund-Länder-Ausschusses „Handwerks- und Gewerbeförderung“ beteiligen sich der Bund und die Bundesländer an der Förderung. Dabei übernimmt der Bund 50%, die Länder teilen sich die weiteren 50 % wie bisher untereinander.

Der Anteil der Länder wird nach dem Aufteilungsschlüssel „Zahl der Handwerksbetriebe gemäß Anlage A der Betriebsstatistik des Handwerks“ umgelegt. Maßgebend ist der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Wirtschaftsplanentwurfs des DHI neueste Stand.

### 3. Bewilligungsverfahren/Rechtsgrundlagen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie verhandelt auch für die Länder im Vorjahr der Bewilligung den DHI-Wirtschaftsplan mit dem Bundesministerium für Finanzen.

Bund und Länder erstellen jeweils eigene Zuwendungsbescheide.

Über folgende Eckpunkte der Bewilligung besteht Einvernehmen zwischen Bund und Ländern:

- Die Finanzierung des Vorhabens stellt sich wie folgt dar:

- Eigenmittel des Handwerks mindestens	636.944,00 Euro
- BMWi/BAFA höchstens	1.019.000,00 Euro
- Länder insgesamt höchstens	1.019.000,00 Euro
<b>Insgesamt:</b>	<b>2.674.944,00 Euro</b>

- Die öffentlichen Zuwendungsgeber beteiligen sich hieran jährlich anteilig (entsprechend dem Aufteilungsschlüssel im Wirtschaftsplan zu Titel 232 01) im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan des Bundes bzw. der Länder zur Verfügung stehenden Mittel.
- Grundlage hierfür ist der jeweilige mit BMF und BRH im Vorfeld verhandelte Wirtschaftsplan des DHI.
- Mögliche Rückzahlungen werden anteilig (entsprechend dem Aufteilungsschlüssel im Wirtschaftsplan zu Titel 232 01) unter den Zuwendungsgebern aufgeteilt und vom DHI zurückgezahlt.
- Als Nebenbestimmungen sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Institutionellen Förderung (ANBest-I) des Bundes (Anlage 1 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO) und die weiteren Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in Eschborn für alle beteiligten öffentlichen Zuwendungsgeber zugrunde zu legen.

#### 4. Nachweis der Verwendung und Prüfung des Verwendungsnachweises

Den Nachweis der Verwendung der Zuwendung haben die in Ziffer 1 genannten Forschungsinstitute und –abteilungen des Handwerks gegenüber ihrem jeweiligen Sitzland bzw. der dort für die Prüfung zuständigen Stelle zu führen. Diese Stelle prüft unverzüglich nach Eingang des Verwendungsnachweises, ob dieser den im Zuwendungsbescheid einschließlich der Nebenbestimmungen festgelegten Anforderungen entspricht und die Zuwendung durch das jeweilige Einzelinstitut zweckentsprechend verwendet worden ist. Hierzu kann die Vorlage von Belegen verlangt oder können örtliche Erhebungen durchgeführt werden. Umfang und Ergebnis der Prüfung sind in einem Prüfungsvermerk niederzulegen. Der Prüfungsvermerk ist der geprüften Einrichtung, der Geschäftsstelle des DHI sowie dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in Eschborn zu übersenden.

Die Geschäftsstelle des DHI führt den Nachweis der Verwendung der Zuwendung für das DHI insgesamt gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in Eschborn. Das BAFA prüft entsprechend den Ausführungen in Absatz 1 den Verwendungsnachweis der Geschäftsstelle und den Gesamtverwendungsnachweis, der die geprüften Verwendungsnachweise der Einzelinstitute mit einschließt. Das BAFA prüft darüber hinaus, ob der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist und unterrichtet die beteiligten öffentlichen Zuwendungsgeber über das Ergebnis der Prüfung.

#### 5. Erfolgskontrolle

Die Erfolgskontrolle wird dem Bewertungsgremium übertragen. Die gewählten Ländervertreter im Gremium stellen auf Anfrage den Ländern vertiefende Unterlagen bereit.

Bund und Länder behalten sich eine eigenständige Erfolgskontrolle vor.

#### 6. Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes und der Landesrechnungshöfe

Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO und die Landesrechnungshöfe sind gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Landeshaushaltsordnungen zur Prüfung berechtigt.

#### 7. Geltungsdauer und Rechtswirkung

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt zum 1.01.2007 in Kraft und gilt bis zu einer Kündigung durch einen beteiligten öffentlichen Zuwendungsgeber mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweils übernächste Kalenderjahr bzw. solange, bis die beteiligten öffentlichen Zuwendungsgeber eine abweichende Regelung bestimmen. Sie dient ausschließlich der ordnungsgemäßen Abwicklung des Bewilligungsverfahrens zur Förderung des DHI.

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Bonn, den *23. Januar* 2007

**Über die Verwaltungsvereinbarung über die gemeinsame Bund-Länder-Förderung des Deutschen Handwerksinstituts e.V. (DHI) und ihm angeschlossenen Forschungsinstitute und – abteilungen des Handwerks besteht Einvernehmen der nachfolgend aufgeführten beteiligten öffentlichen Zuwendungsgeber:**

*28.01.07 i.H. V. Weber*

\_\_\_\_\_  
für den Bund – Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Referat II B2

für die Länder – die Wirtschaftsministerien aus

\_\_\_\_\_  
Baden-Württemberg

\_\_\_\_\_  
Bayern

\_\_\_\_\_  
Berlin

\_\_\_\_\_  
Brandenburg

\_\_\_\_\_  
Bremen

\_\_\_\_\_  
Hamburg

\_\_\_\_\_  
Hessen

\_\_\_\_\_  
Mecklenburg-Vorpommern

\_\_\_\_\_  
Niedersachsen

\_\_\_\_\_  
Nordrhein-

\_\_\_\_\_  
Rheinland-Pfalz

\_\_\_\_\_  
Saarland

\_\_\_\_\_  
Sachsen

\_\_\_\_\_  
Sachsen-Anhalt

\_\_\_\_\_  
Schleswig-Holstein

\_\_\_\_\_  
Thüringen